

Betriebssportwettkämpfe und die gesetzliche Unfallversicherung

Bundessozialgericht gibt jahrzehntelange Rechtsprechung zum Betriebssport (teilweise) auf

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen*



Bereits seit 1961 entschied der für die gesetzliche Unfallversicherung zuständige 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in ständiger Rechtsprechung, dass (vgl. beispielhaft BSG, Urt. v. 02.07.1996, Az. 2 RU 32/95 mit weiteren Nachweisen) Betriebssport in der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeitsunfall versichert ist, wenn

1. der ausgeübte Betriebssport geeignet ist, die durch die Tätigkeit bedingte körperliche Belastung **auszugleichen**,
2. der Betriebssport mit einer gewissen **Regelmäßigkeit** (mindestens einmal im Monat) stattfindet und
3. der Betriebssport in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden **Zusammenhang mit der Betriebsarbeit** steht (der Zusammenhang wird in der Regel durch einen im wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkten Teilnehmerkreis sowie durch die der Betriebsarbeit entsprechende Zeit und Dauer der Übungen begründet).

Bisher hatte der 2. Senat entschieden, dass auch Betriebssportwettkämpfe dem Gedanken des Ausgleichs der Belastungen der beruflichen Tätigkeit nicht grundsätzlich entgegenstehen. Versicherungsschutz bestand dabei -jedenfalls bei weniger als 5 Spielen pro Jahr-, wenn die Wettkämpfe nur gelegentlich ausgetragen wurden (BSG aaO. sowie BSG Urteile vom 08.09.1977 - 2 RU 69/76 und vom 25.08.1982 - 2 RU 23/82).

Nun hat das BSG in seiner Aufsehen erregenden Entscheidung vom 13.12.2005 (Az. B 2 U 29/04 R) genau **diesen Teil seiner Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben**.

Das Gericht führt aus, **Bezugspunkt** für den Versicherungsschutz von Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) sei ihre **versicherte Tätigkeit**. Für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall sei unter anderem Voraussetzung, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls

Bitte wenden !

der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei, weil sie mit ihr in sachlichem Zusammenhang gestanden habe. Die Annahme eines sachlichen Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit bei einer sportlichen Betätigung zum Ausgleich der betrieblichen Belastungen sei nach wie vor zu bejahen.

Andererseits müsse beachtet werden, dass im Unterschied zu der eigentlichen versicherten Tätigkeit, die mit der Handlungstendenz ausgeübt wird, den Unternehmenszwecken zu dienen, der Betriebs-sport auch eigenen Interessen des Beschäftigten diene, nämlich der Gesunderhaltung und körperlichen Leistungstüchtigkeit an sich.

Deshalb gäbe es für ein Festhalten an der in der Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1996 (SozR 3-2200 § 548 Nr 29) unter bestimmten Voraussetzungen angenommene Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Betriebssport über die in der Entscheidung vom 28. November 1961 (BSGE 16, 1 = SozR Nr 49 zu § 542 RVO aF) aufgeführten Kriterien hinaus auf weitere Veranstaltungen und Aktivitäten es bei nochmaliger Prüfung keinen triftigen sachlichen Grund. Dass ein einmal jährlich stattfindender Pokalwettkampf die Freude an der regelmäßigen Ausübung der Sportart im Rahmen des Betriebssports erhöhe und eine jährliche Skiausfahrt die Freude an der wöchentlichen Skigymnastik ebenso, könne unterstellt werden. Dies vermöge jedoch nicht zu rechtfertigen, den aus der Beschäftigung erwachsenen Unfallversicherungsschutz über die genannten Kriterien für versicherten Betriebssport hinaus von dem Bezug zum Unternehmen zu lösen und auf weitere Veranstaltungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auszudehnen.

Demnach sind Betriebssportwettkämpfe nicht mehr in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Umso wichtiger ist es, dass die Teilnehmer an Wettkämpfen über ausreichenden privaten Versicherungsschutz verfügen. Diesem Zweck dient natürlich die Sportversicherung der Landesbetriebssportverbände.

Ich empfehle deshalb allen Betriebssportgemeinschaften, soweit noch nicht geschehen, **Mitglied in dem** für sie zuständigen **Landesbetriebssportverband** zu werden und sich über diesen entsprechend zu versichern. Dann macht Betriebssport auch bei Wettkämpfen wieder richtig Spaß.

**¹⁾ Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im deutschen Anwaltverein und tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes e. V.. Seit 2004 ist er auch dessen Generalsekretär.*

*Deutscher Betriebssportverband e. V.
Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*